

**Konzept zum Einsatz
der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFk)
im Landkreis Oder-Spree**



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de
Redaktion: Jeanett Kleinert, Kinderschutzkoordinatorin/Jugendamt
Titelbild: © weseetheworld – Fotolia.com
Stand: September 2015
1. Auflage: 10

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeines | 4 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3. Aufgabenspektrum der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ | 4 |
| 4. Fachliche Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ | 5 |
| 5. Rolle und Ansiedlung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ | 5 |
| 6. Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ | 5 |
| 7. Durchführung des Beratungsprozesses | 6 |
| 8. Dokumentation..... | 7 |
| 9. Datenschutz..... | 8 |
| 10. Inanspruchnahme und Finanzierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ | 8 |
| 11. Qualitätsentwicklung..... | 9 |
| 12. Kooperation und Evaluation | 9 |
| 13. Anlagen | 10 |

1. Allgemeines

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung bindend. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 01.01.2012 haben darüber hinaus auch Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Um diese Beratungsansprüche sichern zu können, finanziert der Landkreis Oder-Spree eine bestimmte Anzahl von insoweit erfahrenen Fachkräften. Die Ausgestaltung dieser Beratungsleistung und die entsprechend dazu erforderlichen Rahmenbedingungen werden durch dieses Konzept geregelt.

2. Rechtliche Grundlagen

§§ 8a (4) Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), 8 b (1) SGB VIII, § 4 (2) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 21 (1) Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX)

3. Aufgabenspektrum der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft¹ in prozessorientierter kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung
- bei der Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen in die Risikoeinschätzung
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/ Jugendlichen und dessen Familie
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (z.B. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten)
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall

Weitere Aufgaben:

- Beratung des (Fall-)Teams, der Leitungsebene
- Moderation der Fallteams bei uneinheitlichen Vorstellungen der Risikoabschätzung und Schutzplanung, ggf. Reflexion eines Falles
- Dokumentation der eigenen Arbeit
- Evaluation der eigenen Arbeit
- Regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz (mind. 8 Stunden im Jahr)

¹ Fallverantwortliche Fachkraft ist in der Regel die Person, die als Bezugsperson des Kindes Anhaltspunkte für dessen Gefährdung wahrgenommen hat. Im Verfahren nach §8a SGB VIII hat sie in Absprache mit der Leitung die Verantwortung für den Fall, führt das Elterngespräch und übernimmt die Dokumentation. Erfolgt eine Meldung an das Jugendamt, übernimmt dieses die Fallführung. Die fallführende Fachkraft begleitet die Familie weiterhin in der Einrichtung und ist für externe Helfer/-innen die Ansprechperson.

4. Fachliche Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen der fallzuständigen Fachkraft bzw. des Fachteams reduzieren zu können. Dies beinhaltet eine Reflexion der Wahrnehmung und Beobachtungen sowie des spezifischen Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und seinen Eltern.

Die fachliche Verantwortung bleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der fallverantwortlichen Fachkraft/ Einrichtung.

Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes und/ oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bestehen, so ist die Leitung, ggf. der Träger der fallverantwortlichen Einrichtung mit einzubeziehen. Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess und die weitere Vorgehensweise liegt in den Händen der Fall führenden Fachkraft/ der Leitung bzw. des Trägers (entsprechend des individuellen Verfahrensablaufs).

5. Rolle und Ansiedlung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt im Verfahren der Risikoeinschätzung eine eigene Organisationseinheit dar, die unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft existiert. (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, S. 298). Da die Einschätzung des Gefährdungsrisikos oftmals kein singuläres Ereignis darstellt, sondern sich vielmehr als Prozess entwickelt, ist die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eher als prozesshafte Begleitung angelegt (Slüter 2007, S. 515 f).

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft und sollte in keinem hierarchischen Entscheidungsverhältnis (Dienst-/ Fachaufsicht) zu ihr stehen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist in der Regel bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt. Sie kann auch beim Jugendamt (außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes) angesiedelt sein.

Die Beratung erfolgt für den Beratungsnehmer grundsätzlich kostenfrei.

6. Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Grundsätzlich bindet der Gesetzgeber die Tätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht an eine bestimmte Profession, sondern primär an die Voraussetzungen der Fachkraft im Sinne des SGB VIII. Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII richtet sich der Schutzauftrag der freien Kinder und Jugendhilfe deshalb nur an Fachkräfte, *„die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“* (vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII).

Weiter geht es nur um solche Fachkräfte, die bei Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe tätig sind. Nicht in der Jugendhilfe tätige Personen bleiben somit als Durchführende einer Fachberatung ausgeschlossen.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ muss neben der Fachkompetenz und beruflichen Erfahrung auch eine persönliche Eignung nachweisen. Berufsanfänger, Fachkräfte, die sich ganz neu mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen oder sich seit längerer Zeit nicht mehr entsprechend fortgebildet haben, scheiden hier unter dem Gesichtspunkt einer fachkompetenten Beratung aus.

Um im Landkreis Oder-Spree als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne der §§ 8a, 8b SGB VIII, des § 4 (2) KKG und § 21 SGB IX wirksam tätig werden zu können, müssen folgende Mindeststandards eingehalten werden:

- abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen /medizinischen Bereich (z. B. Erzieherin, Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Dipl.-Pädagoge, Dipl.-Psychologe, Arzt,..)² mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe
- Erfüllung der Anforderung nach §§ 72 (Mitarbeiter, Fortbildung) und 72 a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII
- nachgewiesene Grundqualifikation als ieFk /Kinderschutzfachkraft mit einem Stundenumfang von mind. 54 Stunden
- Kenntnisse von Formen und Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, über riskante kindbezogene Lebenssituationen/ Risikofaktoren und Ursachen von Kindeswohlgefährdung (Kenntnisse von Verfahren zur Risikoabschätzung, deren Anwendung und Wirksamkeit)
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Sozialamt, etc.
- Mitwirkung in den regionalen Arbeitskreisen der ieFk (Nachweis der Teilnahme an mind. 2 Terminen der AG ieFk)
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz (Nachweis einer Fortbildung im Bereich Kinderschutz von jährlich mind. 8 Stunden)

Von Vorteil sind weiterhin:

- Kenntnisse regionaler Angebote, Netzwerkpartner
- Kompetenz der Gesprächsführung, der kollegialen Beratung und der Moderation von Gruppen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit, Selbstreflexion)
- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Kinderschutz, einschließlich Datenschutz
- Kenntnisse der Verfahren der eigenen Institution, des öffentlichen Trägers und des Landes Brandenburg

Eine Anerkennung als ieFk erfolgt nach Vorschlag durch die Leitung bzw. durch den freien Träger der Jugendhilfe und nach Prüfung der Qualifikation und des Bedarfes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Landkreis Oder-Spree hält entsprechend der Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine bedarfsgerechte Anzahl insoweit erfahrener Fachkräfte vor.

Als Nachweis sind entsprechende Unterlagen durch den Träger beim Jugendamt einzureichen.

7. Durchführung des Beratungsprozesses

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren, unabhängig von der zu beratenden Einrichtung:

Zu Beginn steht die Auftragsklärung. Die zu beratende Einrichtung schildert ihr Anliegen. Die insoweit erfahrene Fachkraft beschreibt ihr Möglichkeiten und Grenzen im Sinne von Rollenklärung.

² angelehnt an die Empfehlung der BAG der Kinderschutzzentren

Folgende Informationen werden durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfragt:

- alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können in Bezug auf
 - Äußerung/Verhalten des Kindes,
 - Risiko- und Schutzfaktoren,
 - Beziehung zwischen Eltern und Kind,
- bisherige Hilfeverläufe,
- Problemakzeptanz,
- Problemkongruenz,
- Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit der Eltern,
- Problemsicht der fallverantwortlichen Fachkraft.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der Einschätzung der Gefährdung. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eingeschätzt werden kann. Hier können unterschiedliche Methoden und Instrumente (Kollegiale Beratung, Instrumente zur Ersteinschätzung) hinzugezogen werden. (Anlage 1, Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung einer Gefährdung)

Folgende Ergebnisse hinsichtlich einer Gefährdungseinschätzung sind möglich:

- a) Eine **Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor**. Die Fachberatung kann beendet werden.
- b) Es **besteht eine latente Gefährdung**. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät ggf. die fallverantwortliche Fachkraft über mögliche Hilfen, die geeignet sein könnten, um die Gefährdung abzuwenden und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn nach dem Einbezug der Personensorgeberechtigten neue Informationen vorliegen, die eine erneute Risikoeinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.
- c) Eine **akute Gefährdungslage liegt vor**. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet.
- d) Eine **akute Kindeswohlgefährdung liegt vor**. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ informiert die fallverantwortliche Fachkraft über den sofortigen Handlungsbedarf (Information des Jugendamtes, Mitteilung an die Eltern). Die Fachberatung ist beendet.

8. Dokumentation

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ fertigt eine, von der fallverantwortlichen Fachkraft unabhängige, Dokumentation des Beratungsprozesses an, in der das Ergebnis der Beratung und die Handlungsempfehlung festgehalten werden.

So kann die „insoweit erfahrene Fachkraft“ einen Nachweis erbringen, dass sie ihrer fachlichen Verantwortung im Rahmen der Beratung i. S. der §§ 8a, 8b SGB VIII, § 21 SGB IX oder § 4 (2) KKG nachgekommen ist. Zudem fördert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Absicherung aller Beteiligten.

Dazu nutzt sie den Eigendokumentationsbogen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Landkreises Oder-Spree. (Anlage 2)

Die Dokumentation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Anlage 4 a) enthält ausschließlich pseudonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratene (fallverantwortliche) Fachkraft/ Einrichtung.

9. Datenschutz

Nach § 62 (1) SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Da zur Erfüllung der beratenden Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kein Wissen über die Sozialdaten nötig ist, sind die erforderlichen Daten vor Übermittlung von der fallführenden Fachkraft zu pseudonymisieren.

Dies gilt auch für die Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch die nach § 4 KKG benannten Berufsgeheimnisträger. Nach § 4 (2) KKG sind sie zum Zweck der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ befugt, die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

10. Inanspruchnahme und Finanzierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Gesundheitswesen, etc.).

Es gilt folgendes Verfahren zur Einschaltung einer ieFk:

| | A | B |
|--------------------------------------|--|--|
| | Eigene ieFk eines Trägers der Jugendhilfe für eine Fallberatung innerhalb des Trägers gem. § 8a SGB VIII | Externe ieFk aus Pool (Liste der ieFk) für Träger der Jugendhilfe gem. §8a SGB VIII und für Beratung nach §8b SGB VIII; §4 Abs. 2 KKG und §21 SGB IX |
| Wie erfolgt die Einschaltung? | Einschaltung direkt ohne Einschaltung Jugendamt und | Einschaltung direkt ohne Einschaltung Jugendamt (Liste der ieFk) aber |
| Kostenregelung? | <u>ohne Kostenübernahme</u> durch das örtliche Jugendamt | <u>mit Kostenübernahme</u> durch das örtliche Jugendamt |
| Voraussetzungen: | Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 8a SGB VIII und der Qualitätskriterien aus dem Konzept zum Einsatz der ieFk im Landkreis Oder-Spree | Voraussetzung sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus §§ 8a und 8b SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG, des §21 SGB IX sowie Beachtung der jeweiligen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt Landkreis Oder-Spree |
| Zu beachten: | ieFk darf nicht in Leitungsverantwortung ggü. der zu beratenden Fachkraft stehen (Rollenkonflikt) | externe ieFk müssen bei anderem Träger verortet sein, als die anfragende Fachkraft/ der anfragende |

| | | |
|--|--|--------|
| | | Träger |
|--|--|--------|

Die Fachberatung (Spalte B) wird als Fachleistung nach dem SGB VIII durch das Jugendamt Landkreis Oder-Spree finanziert. Grundlage zur Finanzierung ist ein öffentlich-rechtliche Vertrag über das Erbringen und die Abgeltung von Leistungen auf der Basis der §§74 und 77 SGB VIII.

Die Beratungsnehmer sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt „Dokumentation und Abrechnung der Leistungen einer hinzugezogenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zu dokumentieren (Anlage 4a).

Die Fachkräfte nach § 8b SGB VIII, die Geheimnisträger nach § 4 KKG und die Einrichtungen nach § 21 SGB IX sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt „Dokumentation und Abrechnung der Leistungen einer hinzugezogenen Fachkraft“ zu dokumentieren (Anlage 4b).

11. Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätsentwicklung, Reflexion und Weiterqualifizierung der Beratungstätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ist eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die sich zwei Mal im Jahr überregional und zwei Mal im Jahr regional trifft. Die Teilnahme an dieser Form des Austausches ist durch die ieFk abzusichern.

Es besteht die Möglichkeit zur Supervision 2 Mal im Jahr als Gruppensupervision in Anbindung an die AG ieFk für alle im Landkreis Oder-Spree tätigen ieFk organisiert durch das Jugendamt (Kinderschutzkoordinatorin). Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten für 8 Stunden im Jahr im Kinderschutz ist verpflichtend.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll über ihre Beratungstätigkeit im Einzelfall hinaus zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes beitragen. Um den Bekanntheitsgrad der Beratungsmöglichkeit ieFk zu erhöhen und die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme zu senken, ist es möglich, im Jahr 4 Stunden je durch den Landkreis Oder-Spree registrierter insoweit erfahrener Fachkraft als Öffentlichkeitsarbeit abzurechnen (z.B. Vorstellung der Aufgabe der ieFk in regionalen Einrichtungen).

12. Kooperation und Evaluation

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind. Zwischen Jugendamt und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt bei Bedarf eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ führt eine eigene Evaluation ihrer Mitwirkungen durch. Dazu nutzt sie die Evaluationsvorlage des Landkreises Oder-Spree.

Die Auswertung (Anlage 3) ist bis zum 20.01. des Folgejahres unaufgefordert an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Oder-Spree zu senden.

13. Anlagen

Anlage 1 - Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung der Gefährdung

- ✓ **Auftragsklärung, Informationssammlung, Bewertung und Beurteilung der vorliegenden Anhaltspunkte:**
 - Kann die fallverantwortliche Fachkraft konkret benennen, worin sie die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen sieht? (Problemsicht)
 - Sammlung der Anhaltspunkte: welche werden benannt in Bezug auf Äußerung und Verhalten des Kindes/Jugendlichen?
 - Welche Risiko- und Schutzfaktoren wurden beobachtet?
 - Wie ist die Beziehung zwischen Kind/Jugendlichem und Eltern?
 - Beschreibung bisheriger Hilfeverläufe?
 - Problemakzeptanz/-kongruenz?
 - Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern?
 - Berücksichtigung des Kontextes der Informationsgewinnung, z. B. wann und von wem was erfahren? Wie sicher sind diese Informationen?
 - Wie erscheint die emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)?
 - Objektivierung der Anhaltspunkte durch Einschätzung von Risiken und Ressourcen anhand eines Leitfadens z. B. Kinderschutzbogen
- ✓ **Einschätzung der weiteren Klärungsmöglichkeiten der fallverantwortlichen Fachkraft:**

Einschätzung, ob andere Institutionen einbezogen werden müssen
- ✓ **Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft bei weiteren Schritten**
- ✓ **Beratung zur Einbeziehung von Eltern/Personensorgeberechtigten in die Abschätzung**
 - Erkundung der Ressourcen der fallverantwortlichen Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme mit den Eltern/Personensorgeberechtigten.
 - Klärung der emotionalen Belastung der fallverantwortlichen Fachkraft.
 - Prüfen der Verstrickung mit Eltern und Kind (Kann die fallverantwortliche Fachkraft objektiv mit den Eltern über die Gefährdung sprechen?)
 - Klären der Sicherheit in der Gesprächsführung
- ✓ **Beratung zur Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen**
 - Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Thematisierung der Anhaltspunkte mit dem Kind/Jugendlichen
(Ist das Kind/der Jugendliche in der Lage über die Gefährdung zu sprechen? Hat es Vertrauen zur fallverantwortlichen Fachkraft?)
 - Klärung der Haltung der fallverantwortlichen Fachkraft zum Kind/Jugendlichen
 - Prüfen der Situation des Kindes/Jugendlichen (Loyalitätskonflikt)
 - Aspekte der Gesprächsführung: Hinweise zur nichtsuggestiven Gesprächsführung
- ✓ **Beratung zu Ressourcen der Familien**
 - Instrumente der Prüfung bekannt machen (Ressourcenkarte)
 - Beratung zur Ressourcenermittlung

- Beratung zur Nutzung der Ressourcen (positive Kräfte, stabile Bindungen)
- ✓ **Beratung zur Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts**
- Beratung zur Elternbereitschaft
Klärung: Sehen die Eltern die Notwendigkeit einer Veränderung? Haben die Eltern ein Interesse an Veränderung? Sind die Eltern bereit selbst an einer Veränderung mitzuwirken? Sind die Eltern bereit Hilfe anzunehmen?
- Beratung zum Motivieren der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen
Klärung: Was brauchen die Eltern, um sich auf die Hilfe einzulassen?
- Beratung zur Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern
Klärung: Kennen die Eltern die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können sie in welcher Zeit leisten?
- ✓ **Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes**
- Prüfung des Schutzkonzeptes
Stehen die geplanten Schritte im Verhältnis zur Gefährdung? Ist das Schutzkonzept verbindlich und zugleich flexibel? Zeigt sich in der festgesetzten Zeit die erwünschte Veränderung? Haben sich alle Beteiligten an Ihre Vereinbarung gehalten? Ist die Gefährdung damit vermieden/beendet?
- Prüfung der Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen oder Beendigung des Schutzkonzeptes.
- ✓ **Erarbeitung von Konsequenzen**
 - wenn das Hilfekonzept nicht umsetzbar ist
 - die Mitwirkung durch die Partner der Vereinbarung nicht eingehalten wird
 - die Personensorgeberechtigten nicht gewillt/nicht in der Lage sind, die Vereinbarung umzusetzen.
 - Einbeziehung des Jugendamtes (ggf. Anzeige Kindeswohlgefährdung)

Weitere Anlagen

Anlage 2: Eigendokumentationsbogen

Anlage 3: Evaluation der Arbeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Oder-Spree

Anlage 4: Abrechnung/Erstattungsantrag nach § 8 a SGB VIII

Anlage 5: Abrechnung/Erstattungsantrag nach § 8 b SGB VIII